

Amtliche Publikationen der Gemeinde Wohlen AG

Die amtlichen Publikationen der Gemeinde Wohlen AG erscheinen in rechtsverbindlicher Form im Internet (§ 13 Abs. 1 Publikationsgesetz [PuG] vom 3. Mai 2011, SAR 150.600, § 3 Abs. 1 Gemeindeordnung der Gemeinde Wohlen [GO] vom 12.12.2016). Der Zugriff auf die amtlichen Publikationen im Internet ist kostenlos (§ 15 Abs. 1 PuG). Die amtlichen Publikationen stehen in der Gemeindekanzlei in gedruckter Form zur Einsicht zur Verfügung.

E-Mail: publikationen@wohlen.ch

Copyright: © Gemeinderat Wohlen AG

Alle Rechte vorbehalten. Die amtlichen Publikationen der Gemeinde Wohlen und seine Teile sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung in einer anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen bedarf deshalb der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Gemeinderates der Gemeinde Wohlen AG.

Redaktion und Herstellung: Gemeindekanzlei Wohlen AG, Kapellstrasse 1, 5610 Wohlen

INHALTSVERZEICHNIS

| | |
|-----------------|---|
| Baugesuche | 1 |
| Verkehrsplanung | 2 |

BAUGESUCHE

Bauherr

Muharem Kryeziu, Niederwilerstrasse 26, 5610 Wohlen

Bauobjekt

Neubau Sichtschutzwände und Zaun

Bauplatz

Niederwilerstrasse 26, Parzelle Nr. 641, Gebäude Nr. 2415

Bauherr

Christian Sulser, Wannenhühlweg 4, 5610 Wohlen

Bauobjekt

Neubau Sauna im Garten

Bauplatz

Wannenhühlweg 4, Parzelle Nr. 1670

Bauherr

Abaz Osmanovic, Talgartenstrasse 9, 8630 Rüti (Projektverfasser: Architekten Hirzel AG, Pappelnstrasse 4, 8620 Wetzikon)

Bauobjekt

Abbruch bestehendes MFH Gebäude Nr. 97, Neubau 1 Doppelfamilienhaus und 1 Einfamilienhaus

Bauplatz

Sorenbühlweg 1, Parzelle Nr. 2919, Gebäude Nr. 97

Öffentliche Auflage

Vom 2. September 2023 bis 2. Oktober 2023 im Bereich Planung, Bau und Umwelt, Wohlen.

Allfällige Einwendungen müssen einen Antrag und eine Begründung enthalten und sind innert der Auflagefrist schriftlich dem Bereich Planung, Bau und Umwelt, 5610 Wohlen, einzureichen

VERKEHRSANORDNUNG

Gestützt auf das Bundesgesetz über den Strassenverkehr vom 19. Dezember 1958 und die zugehörige Verordnung über die Strassensignalisation vom 5. September 1979 wird folgende Verkehrsbeschränkung verfügt:

Gemeinderat Wohlen

Alte Anglikerstrasse, Ausserortsbereich ab Wohlerbergbach bis Knobelstrasse (Einfahrt Ortsteil Anglikon).

Allmenweg, Ausserortsbereich ab Buchenbühlweg bis Kesselackerstrasse (Einfahrt Ortsteil Anglikon)

- Geschwindigkeitsbegrenzung auf 50 km/h (Signal 2.30).

Die Höchstgeschwindigkeit in der Ausserortsstrecke Alte Anglikerstrasse-Knobelstrasse wird zwischen den bestehenden Tempo-30-Zonen auf 50 km/h heruntergesetzt.

In der Ausserortsstrecke Allmenweg-Kesselackerstrasse wird die Höchstgeschwindigkeit 50 km/h ab dem Buchenbühlweg bis zur Tempo-30-Zone in Anglikon verlängert.

Einsprachen gegen diese Verkehrsbeschränkung sind innert 30 Tagen seit Publikation im Amtsblatt vom 2. September 2023 bis 2. Oktober 2023 bei der Verfügenden Behörde einzureichen. Die Einsprache muss einen Antrag und eine Begründung enthalten.
